

Aufbewahrungsfristen

10 Jahre

Bücher der Buchführung

- Grundbuch
- Hauptbuch
- Nebenbücher (Lohn- u. Gehaltsbuch)

Inventare (einschl. Inventarunterlagen)

**Eröffnungsbilanzen,
Jahresabschlüsse
Lageberichte
Konzernberichte
Hauptabschlussübersichten**

Buchungsbelege

- Eingangs- und Ausgangsrechnungen, Kassen- und Bankbelege, Tagesendsummenbons, Lieferscheine, Quittungen, Auftragsbelege, Betriebskostenabrechnungen, Gehaltslisten, Umbuchungsbelege

Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen

- Buchungsanweisungen und Bewertungsunterlagen, Kassenberichte

Prozessakten

6 Jahre

Handels- oder Geschäftsbriefe

- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe
- Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe

sonstige für die Besteuerung wichtige Unterlagen

Da die Buchführungsunterlagen grundlegende Bedeutung für die Besteuerung haben, läuft die Aufbewahrungsfrist nicht vor der gesetzlichen Festsetzungsfrist für Steuern ab.

Beginn der Aufbewahrungsfrist ist der Schluss des Kalenderjahres, in dem

- die letzte Eintragung in das Handelsbuch erfolgte
- das Inventar aufgestellt wurde
- die Eröffnungsbilanz oder der Jahresabschluss festgestellt wurde
- der Konzernabschluss aufgestellt wurde
- der Handelsbrief empfangen oder abgesandt worden ist
- der Buchungsbeleg entstanden ist

Die Buchführungsunterlagen und Belege können auch als Wiedergabe auf einem Bild- oder Datenträger

(Diskette, CD, DVD, Archiv des Rechenzentrums) aufbewahrt werden, wenn die Wiedergabe oder die Daten

- mit den Buchungsbelegen und Handelsbriefen bildlich und inhaltlich übereinstimmen
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und
- jederzeit unverzüglich lesbar gemacht werden können

Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse müssen ausgedruckt aufbewahrt werden!

Rechtsfolgen bei Verletzung der Pflichten

Verstöße	Rechtsfolgen
Bücher/Aufzeichnungen werden geführt, jedoch mit geringen formellen und materiellen Fehlern	Fehlerberichtigung oder Zuschätzung
Bücher/Aufzeichnungen werden geführt, jedoch mit wesentlichen formellen und materiellen Fehlern	Verwerfung der Buchführung, Vollschätzung ggf. Geldbußen, -strafen bis zur Freiheitsstrafe
Bücher/Aufzeichnungen werden nicht geführt	Zwangsmittel, Zwangsgeld bis 25.000 €, Vollschätzung, Geldbußen, Geldstrafen, Freiheitsstrafen

Auskunftsverweigerungsrecht

Der Steuerpflichtige hat als Beteiligter im Besteuerungsverfahren kein Auskunftsverweigerungsrecht. Beteiligter ist derjenige, an den die Finanzbehörde einen Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat. Andere Personen haben ein Auskunftsverweigerungsrecht, z.B.

- Angehörige (Verlobte, Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister) haben ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht
- bestimmte Berufsgruppen
 - Geistliche, Abgeordnete, Redakteure haben über das, was ihnen anvertraut worden ist bzw. was ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit mitgeteilt wurde ein Auskunftsverweigerungsrecht
 - Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und ihre Gehilfen (diese Personen können jedoch von ihrer Schweigepflicht entbunden werden)
 - Personen, die sich der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen
Nichtbeteiligte brauchen sich oder ihre Angehörigen nicht selbst einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit zu bezichtigen